

Der Diözesanbischof als Gesetzgeber

Stefan Ihli

„Als Nachfolgern der Apostel steht den Bischöfen in den ihnen anvertrauten Diözesen von selbst jede ordentliche, eigenständige und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung ihres Hirtenamtes erforderlich ist. Die Gewalt, die der Papst kraft seines Amtes hat, sich selbst oder einer anderen Obrigkeit Fälle vorzubehalten, bleibt dabei immer und in allem unangetastet“ (CD 8,1).

Mit dieser Feststellung hat das Zweite Vatikanische Konzil eine grundlegende Wendung von einem Konzessions- zu einem Reservationssystem vollzogen, und zwar mit gutem Grund, lehrte doch das Konzil zugleich – was an sich nichts Neues,¹ über die Jahrhunderte aber in den Hintergrund getreten war –, dass die Diözesanbischöfe „nicht als Stellvertreter der Bischöfe von Rom zu verstehen“ (LG 27), sondern „aufgrund göttlicher Einsetzung an die Stelle der Apostel als Hirten der Kirche getreten“ (LG 20) seien und „als Stellvertreter und Gesandte Christi“ „die ihnen zugewiesenen Teilkirchen (...) durch Rat, Zuspruch, Beispiel, aber auch in Autorität und heiliger Vollmacht“ leiteten, so dass ihnen eine „eigene, ordentliche und unmittelbare Gewalt“ zukomme, aufgrund derer sie „das heilige Recht und vor dem Herrn die Pflicht [haben], Gesetze für ihre Untergebenen zu erlassen, Urteile zu fällen und alles, was zur Ordnung des Gottesdienstes und des Apostolats gehört, zu regeln“ (LG 27).

Dies aufgreifend, führte die Codex-Reformkommission in den *Principia quae* aus, das Subsidiaritätsprinzip müsse zur Anwendung kommen, „weil das Amt der Bischöfe mit den damit zusammenhängenden Vollmachten göttlichen Rechtes ist. Solange die Einheitlichkeit im Bereich der Gesetzgebung sowie das gesamtkirchliche und allgemeine Recht gewahrt werden, wird durch dieses Prinzip auch die Angemessenheit und die Notwendigkeit verteidigt, für das Beste be-

¹ So enthielt bereits das *Decretum Gratiani* die Bestimmung: „Unumquemque enim episcopum oportet habere suae dioecesis potestatem, ut regat et gubernet secundum competentem singulis reuerentiam, et prouidentiam gerat omnis regionis, que sub ipsius est ciuitate (...)“ (C. 9 q. 3 c. 2).

sonders einzelner Einrichtungen durch partikulare Rechte (...) zu sorgen.“²

Konsequenterweise schreibt der CIC/1983 fast wortgleich mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil fest:

„Dem Diözesanbischof kommt in der ihm anvertrauten Diözese alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist; ausgenommen ist, was von Rechts wegen oder aufgrund einer Anordnung des Papstes der höchsten oder einer anderen kirchlichen Autorität vorbehalten ist“ (c. 381 § 1).

Diese Vollmacht besitzt der Diözesanbischof aufgrund seiner Bischofsweihe und nicht kraft eines Zugeständnisses des Papstes (c. 375 § 2). Dies konkretisierend, wird dem Diözesanbischof aufgetragen, „die ihm anvertraute Teilkirche nach Maßgabe des Rechts mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt zu leiten“ (c. 391 § 1).

Die Legislativgewalt des Diözesanbischofs darum für unumschränkt zu halten, wäre jedoch ein Trugschluss, was nicht nur aus der Einschränkung folgt, dass sich die Leitungsgewalt des Diözesanbischofs nur auf seine Diözese als den „Teil des Gottesvolkes, der dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut wird“ (c. 369), bezieht. Vielmehr werden Gesetze „von dem zuständigen Gesetzgeber (...) erlassen“ (c. 29). Über wen und über was eine derartige Zuständigkeit gegeben ist, hat die Kanonistik bislang nicht abschließend beantwortet,³ aber, insbesondere aufgrund

² *Principia quae*, Nr. 5, zitiert nach: *Codex des kanonischen Rechtes*. Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis, Kevelaer 2012, XXXV.

³ Im Gegenteil werden konträre Positionen vertreten (vgl. z. B. einerseits PREE, H., Gutachten erstellt im Auftrag des Verbands der Diözesen Deutschlands vom 29. November 2010 [unveröffentlicht], 4, und andererseits THÜSING, G., THIEKEN, J., Die Reichweite des kirchlichen Arbeitsrechts. Folgen der Entscheidung des Delegationsgerichts der Apostolischen Signatur vom 31.03.2010, Az. 42676/09 VT, in: *Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes* 24 [2010], 450–459, 456) und schwanken manche Autoren sogar in ihrer Haltung; z. B. tendiert RHODE, U., Gutachten zur Frage der Reichweite der bischöflichen Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Arbeitsrechts vom 25. November 2010 (unveröffentlicht) zu einer weiten Auslegung, vertritt aber andernorts eine engere Auffassung (RHODE, U., *Der Bischof und der Dritte Weg. Zur Bedeutung des Diözesanbischofs für das Arbeitsrechts-Regelungsverfahren der katholischen Kirche in Deutschland*, in: REES, W. [Hg.], *Recht in Kirche und Staat*. Joseph Listl zum 75. Geburtstag, Berlin 2004, 313–339). Für die Zurverfügungstellung der beiden

der Frage, für wen die „Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO) gilt, in jüngerer Zeit verstärkt diskutiert.⁴ Daher ist auch an dieser Stelle nur ein Diskussionsbeitrag und keine abschließende Antwort möglich.

1 Die *subditi* diözesanbischöflicher Gesetzgebung

Gesetze sind Normen, die „für eine passiv gesetzesfähige Gemeinschaft [als] gemeinsame Vorschriften erlassen werden“ (c. 29). Sie „binden also einen (durch Wohnsitz oder Aufenthalt in einem Territorium definierten) Personenkreis. Dieser ist dem Diözesanbischof unterstellt (,subditus‘) als seinem Oberen (,superior‘).“⁵ Demgemäß sollen in einem ersten Schritt die *subditi* des Diözesanbischofs betrachtet werden.

1.1 Natürliche Personen

Dabei kommen die natürlichen Personen naturgemäß als erstes in den Blick. Diözesangesetze als partikulares Recht „werden nicht als personale, sondern als territoriale Gesetze vermutet, wenn nicht etwas anderes feststeht“ (c. 13 § 1). Diesen „unterliegen diejenigen, für die sie erlassen sind, sofern sie dort ihren Wohnsitz (c. 102 § 1) oder Nebenwohnsitz (c. 102 § 2) haben und sich zugleich dort tatsächlich aufhalten“ (c. 12 § 3), also alle Diözesanen, solange sie sich in ihrer Heimatdiözese aufhalten,⁶ nicht jedoch Personen, die ihren Wohnsitz oder Nebenwohnsitz außerhalb der fraglichen Diözese haben, sich aktuell aber dort aufhalten; diese sind nur an solche diözesanen Gesetze gebunden, „die für die öffentliche Ordnung sorgen oder Rechtsförmlich-

Gutachten danke ich dem Geschäftsführer des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs, Dr. Martin Fuhrmann, Bonn.

⁴ Z. B. IHLI, S., Die Jurisdiktionsgewalt des Diözesanbischofs über kirchliche Rechtsträger. Grundsätzliche Überlegungen zum Urteil des Delegationsgerichts der Apostolischen Signatur, in: AfKR 181 (2012), 152–203; LÜDICKE, K., Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes ...“, ein bischöfliches Gesetz?, in: KuR 18 (2012), 1–11.

⁵ LÜDICKE, Grundordnung (Anm. 4), 8.

⁶ Ausnahmsweise besteht außerhalb der Diözese des Wohnsitzes oder Nebenwohnsitzes eine Bindung an dort geltendes Recht, falls „entweder [dessen] Übertretung im eigenen Gebiet Schaden hervorruft oder es sich um personale Gesetze handelt“ (c. 13 § 2 n.1).

keiten bestimmen oder die in dem Gebiet gelegene unbewegliche Sachen betreffen“ (c. 13 § 2 n.2). Dagegen sind Wohnsitzlose an das diözesane Recht ihres aktuellen Aufenthaltsortes gebunden (c. 13 § 3). Soweit es sich bei den Diözesangesetzten um rein kirchliches Recht handelt, werden dadurch nur Personen verpflichtet, „die in der katholischen Kirche getauft oder in diese aufgenommen worden sind, hinreichenden Vernunftgebrauch besitzen und, falls nicht ausdrücklich etwas anderes im Recht vorgesehen ist, das siebente Lebensjahr vollendet haben“ (c. 11). Generell besteht bei einem Rechtszweifel keine Bindung an die Gesetze (c. 14). Darüber hinaus führen im Strafrecht verschiedene Umstände dazu, dass Strafbestimmungen nicht anwendbar sind (cc. 1321–1323). Neben einer aus bestimmten Gründen fehlenden Zurechenbarkeit der Straftat ist im vorliegenden Zusammenhang v.a. auf eine andere Altersgrenze von 16 Jahren zu verweisen, unterhalb derer eine Person straffrei bleibt (c. 1323 n.1).

1.2 Juristische Personen

Kirchliche Gesetze binden nicht nur natürliche Personen. Nach kanonistischem Verständnis ist „die juristische Person – und zwar die private ebenso wie die öffentliche – in demselben Umfang aktiv und passiv rechtsfähig (...) wie die natürliche Person. Ausgeschlossen sind prinzipiell nur jene Rechte und Pflichten, die ihrer Natur nach bei ihrem Träger die Eigenschaften physischer Personen zur Voraussetzung haben.“⁷

Da Gesetze nicht nur von natürlichen Personen eingehalten werden können, sondern auch von juristischen, gibt es keinen Grund, weshalb der oben angeführte c. 12 § 3 nicht auch für alle juristischen Personen gelten sollte, die deswegen den partikularen Gesetzen der Diözese unterworfen sind, in der sie ihren Sitz haben.⁸ Auch die Diözese selbst und ihre Untergliederungen, d. h. primär die Pfarreien, sind als juristische Personen (cc. 373, 515 § 3) selbstverständlich an die Einhaltung

⁷ AYMANS, W., MÖRS DORF, K., KanR, Bd. 1, Paderborn u. a. ¹³1991, 320; vgl. PREE, H., Rechtssubjektivität der Kirche und ihrer juristischen Personen, in: MKCIC, 113, 5 (Juni 2000).

⁸ DÜTZ, W., Kirchliche Einrichtungen im gesetzlichen Normengeflecht. Zugleich Besprechung des Urteils des Delegationsgerichts der Apostolischen Signatur, in: KuR 16 (2010), 151–157, 153; LÜDICKE, Grundordnung (Anm. 4), 8 (wobei sich dort ein gewisser Widerspruch zwischen dem fortlaufenden Text und Anm. 21 ergibt).

der diözesanen Gesetze gebunden.⁹ Auf mehr- oder überdiözesane juristische Personen oder solche, die vom Apostolischen Stuhl errichtet wurden, trifft dies ebenso zu, da im CIC nirgends eine Exemption davon normiert ist.¹⁰

Dies gilt auch für Stiftungen, von denen nur die selbstständigen gesondert in den Blick genommen zu werden brauchen, da die unselbstständigen Vermögensmassen darstellen, die einer öffentlichen juristischen Person mit bestimmten Auflagen zur Verwaltung übergeben worden sind (c. 1303 § 1 n.2). Zwar ist bei Stiftungen die Erfüllung des Stifterwillens die oberste Maxime (c. 1300), was allerdings nicht dahingehend verstanden werden kann, eine Stiftung könne so ausgestaltet werden, dass sie nicht dem Diözesanbischof und seiner Gesetzgebung unterstünde. Im Gegenteil ist der Diözesanbischof „der Vollstrecker aller frommen Willensverfügungen sowohl von Todes wegen als auch unter Lebenden“ (c. 1301 § 1), und „Klauseln in letztwilligen Verfügungen, die diesem Recht des Ordinarius entgegenstehen, sind als nicht hinzugefügt zu betrachten“ (c. 1301 § 3), weswegen sich keine Stiftung der Unterstellung unter den Diözesanbischof entziehen kann.

1.3 Ordensinstitute und Gesellschaften des Apostolischen Lebens

Differenzierter ist die Rechtslage bei Ordensinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens; dagegen leben Mitglieder von Säkularinstituten in der Welt und unterfallen dort als Individuen wie jede andere natürliche Person der partikularen Gesetzgebung. Zwar sind die Ordensinstitute und Gesellschaften des Apostolischen Lebens ebenfalls öffentliche juristische Personen (cc. 634 § 1, 741). Andererseits ist ihnen aufgrund der Besonderheit des klösterlichen Lebens vom Recht „eine gebührende Autonomie ihres Lebens, insbesondere ihrer Leitung, zuerkannt, kraft derer sie in der Kirche ihre eigene Ordnung haben und ihr Erbgut im Sinne des c. 578 unversehrt bewahren können“ (c. 586 § 1, vgl. c. 732).

⁹ Zumindest bezogen auf das Innenverhältnis ist es nachvollziehbar, wenn LÜDICKE, Grundordnung (Anm. 4), 5, schreibt: „[D]ie Pfarreien stehen zum Bischof nicht im Verhältnis von Gesetzesunterworfenen zum Gesetzgeber, sondern als Weisungsabhängige gegenüber dem weisungsberechtigten Leiter.“

¹⁰ Anderer Ansicht ist LÜDICKE, Grundordnung (Anm. 4), 5f.

Diese Autonomie bezieht sich somit auf

- das klösterliche Leben und dessen Ordnung,
- dessen Leitung und
- die Bewahrung des Erbguts im Sinne des c. 578, also
- die Natur des Instituts,
- die Zielsetzung des Instituts,
- den Geist des Instituts,
- die Anlage des Instituts sowie
- die Überlieferung des Instituts.

Überdies unterstehen Ordensinstitute päpstlichen Rechts¹¹ hinsichtlich der internen Leitung und Rechtsordnung nur dem Papst (c. 593). Andererseits ist die Autonomie der Orden nicht schrankenlos; vielmehr unterstehen die Ordensinstitute – und zwar auch diejenigen päpstlichen Rechts – und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens „in dem, was die Seelsorge, die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und andere Apostolatserwerke betrifft“ (cc. 678 § 1, 738 § 2), dem Diözesanbischof.

Gewiss ist es schwierig, den Bereich der Autonomie der Ordensinstitute und Gesellschaften des Apostolischen Lebens von demjenigen abzugrenzen, in dem der Diözesanbischof die Aufsicht hat, weil im CIC keine exakte Abtrennung vorgenommen, sondern der schwammige Begriff des Apostolats verwendet wurde.¹² Andererseits erscheint es angesichts der obigen Auflistung der zum autonomen Gebiet zählenden Punkte nicht plausibel, dieses allzu weit auszudehnen, da die genannten Bereiche alle nur die innere Ordnung und Charakteristik der Ordensinstitute und Gesellschaften des Apostolischen Lebens betreffen und nicht deren Außenbeziehungen und darum „keine Freistellung von bischöflichen Rahmenbedingungen (...) dar[stellen].“¹³ Auch überzeugt eine Eingrenzung dahingehend, Seelsorge, Gottesdienst und Apostolat unterstünden nur insoweit bischöflicher Aufsicht, als es sich dabei um Seelsorge, Gottesdienst und Apostolat han-

¹¹ Dies sind gemäß c. 589 alle vom Apostolischen Stuhl errichteten oder anerkannten Institute im Gegensatz zu allen übrigen, die diözesanen bzw. bischöflichen Rechts sind.

¹² HAERING, St., Bischof, Ordensschulen und Arbeitsrecht. Zugleich eine Auseinandersetzung mit Überlegungen Joachim Eders, in: Winfried Schulz in memoriam. Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht. Band 1, hrsg. v. Mirabelli, C., Feliciani, G., Fürst, C. G., Pree, H., Frankfurt a.M. u. a. 1999, 363–376, 371.

¹³ EDER, J., Die Zuständigkeit der Bistums- und Regional-KODAs als Kriterium der „Kirchlichkeit“ kirchlicher Einrichtungen, in: ZMV Die Mitarbeitervertretung 1 (1991), 126–130, 127f.

dele,¹⁴ nicht, da es sich bei dieser Definition um einen Zirkelschluss handelt. Ebenso erscheint die These, das Apostolat unterstehe der Aufsicht des Diözesanbischofs nicht, falls es um „die Beseelung des Apostolats mit dem ordenseigenen Charisma“ oder um „Vermögensfragen in Zusammenhang mit der Durchführung der Apostolatswerke“ gehe,¹⁵ angesichts der Tatsache fraglich, dass eine solche Einschränkung aus dem Gesetzestext nicht hervorgeht.¹⁶ Wenn daraus die Schlussfolgerung gezogen wird, die Aufsicht des Diözesanbischofs beschränke sich zumindest im Bereich des Apostolats „auf Fragen der äußeren Koordination und Abstimmung mit den Strukturen und Tätigkeiten der Teilkirche“¹⁷ gemäß cc. 394 § 1, 680, so dürfte dies zu eingeschränkt

¹⁴ RHODE, Bischof (Anm. 3), 321.

¹⁵ PREE, H., Aktuelle Fragen zur Ordensautonomie, in: OK 45 (2004), 153–170, 154. In vergleichbarer Weise nimmt HAERING, Bischof (Anm. 12), 370, die Einschränkung vor, es gehe bei der Aufsicht des Diözesanbischofs nur um die Gewährleistung der Katholizität und die Koordination der Apostolatswerke. Zwar ist Haring recht zu geben, wenn er ebd. in Bezug auf die bischöfliche Aufsicht über katholische Schulen gemäß c. 806 aus den Bestimmungen in cc. 804–805 folgert, dass diese Aufsicht offensichtlich nicht so weit gehe wie diejenige über den katholischen Religionsunterricht und dessen Lehrkräfte; zweifellos wird dem Diözesanbischof nicht zukommen, wie beim Religionsunterricht (c. 804 § 1) auch den Lehrinhalt anderer Schulfächer zu überwachen oder wie bei den Religionslehrern (cc. 804 § 2, 805) auch den Lebenswandel anderer Lehrkräfte im Hinblick auf Glaube und Sitte zu reglementieren. Dies sagt aber noch nichts aus über die Befugnisse des Diözesanbischofs z. B. im Hinblick auf die Ausgestaltung des Arbeitsrechts an katholischen Schulen.

¹⁶ Dass das Apostolat durch das ordenseigene Charisma beseelt werden dürfen muss, ist logisch, doch kann dies schon deshalb nicht heißen, dass dieser Bereich außerhalb der Aufsicht des Diözesanbischofs liegt, weil PREE, Aktuelle Fragen (Anm. 15), 154, selbst davon spricht, die bischöfliche Aufsicht beziehe sich insbesondere auf die Koordination der verschiedenen Apostolatswerke in seiner Diözese. Um eine solche Koordination vornehmen zu können, ist eine Aufsicht auch über die „Beseelung“ des Apostolats zwingend, weil sonst ein Ordensinstitut eine Ausrichtung des eigenen Apostolats pflegen könnte, die inkompatibel mit den anderen Apostolatswerken in der Diözese ist. Noch weniger leuchtet die Einschränkung der bischöflichen Aufsicht im Hinblick auf die Vermögensfragen ein. Diesbezüglich führt Pree zwar ebd. die Vorschriften aus cc. 637, 638 § 4 über Rechte des Diözesanbischofs im Vermögensbereich an, doch gelingt damit der Nachweis nicht zwingend, dass diese explizit genannten Rechte taxativ zu verstehen sind.

¹⁷ PREE, Aktuelle Fragen (Anm. 15), 154. Laut HAERING, Bischof (Anm. 12), 369, besitzt der Diözesanbischof eine über die bloße Koordination der Apostolatswerke hinausgehende Kompetenz lediglich „hinsichtlich jener Apostolatswerke, die aufgrund eines besonderen bischöflichen Sendungsauftrages wahrgenommen werden; in diesen Fällen ist auch die Durchführung seiner Leitung und Weisung unterstellt.“

sein, weil es unwahrscheinlich ist, dass die Bestimmung aus c. 680 explizit erwähnt würde, wenn sie nur eine Wiederholung des Inhalts von c. 678 § 1 (bezüglich des Apostolats) wäre.¹⁸ Schließlich ist zwar am 24. Januar 1989 vom Päpstlichen Rat zur Interpretation von Gesetzestexten eine authentische Interpretation zu c. 1263 promulgiert worden, die allerdings nur besagt, dass Ordensschulen nicht unter der Leitung des Diözesanbischofs stehen, nicht aber, ob das Vermögensrecht seiner Aufsicht unterliegt oder nicht.¹⁹ Sie kann daher nicht zur Stützung der These einiger Autoren herangezogen werden, da die Vermögensverwaltung der Orden im CIC unter den Normen über die Leitung der Ordensinstitute behandelt werde (cc. 634–640 innerhalb von cc. 617–640), gehöre die gesamte Vermögensverwaltung zum autonomen Bereich der Ordensinstitute und Gesellschaften des Apostolischen Lebens.²⁰

Im Gegensatz zu den Stimmen, die eine Aufsicht des Diözesanbischofs möglichst eng umschreiben, wird man – auch ohne die Autonomie der Ordensinstitute und Gesellschaften des Apostolischen Lebens dabei ungebührlich einzuschränken oder faktisch ins Leere laufen zu lassen – nicht aus den Augen verlieren dürfen, dass die Aufsichtsrechte des Diözesanbischofs gemäß c. 678 § 1 nicht seine einzigen sind.²¹ Man wird daher feststellen müssen: „Äußeres Apostolat ist all jene apostolische Tätigkeit, mit der Verbände und ihre Mitglie-

¹⁸ Deshalb braucht nicht unbedingt auf die – korrekte – Argumentation von EDER, Die Zuständigkeit (Anm. 13), 127f, zurückgegriffen zu werden, dass der bischöfliche Erlass diözesanen Dienst- und Arbeitsrechts für alle kirchlichen Einrichtungen innerhalb der Diözese eine Maßnahme der Koordination der Apostolatswerke im Sinne des c. 394 § 1 sei.

¹⁹ „D. Utrum sub verbis can. 1263 ‚personis iuridicis publicis suo regimini subiectis‘ comprehendantur quoque scholae externae institutorum religiosorum iuris pontificii. R. *Negative*“ (AAS 81 [1989], 991; Hervorhebung im Original). Vgl. AMANN, TH., Wie autonom sind kirchliche Lebensverbände und Vereine in der Gestaltung ihres Arbeitsrechts wirklich?, in: *Salus animarum suprema lex*. FS M. Hopfner, hrsg. v. Kaiser, U., Raith, R., Stockmann, P., Frankfurt a.M. u. a. 2006, 39–50, 45. Anderer Ansicht ist HAERING, Bischof (Anm. 12), 371f.

²⁰ Statt anderer PREE, H., Aktuelle Fragen (Anm. 15), 153f; RHODE, Bischof (Anm. 3), 321.

²¹ HENSELER, R., Apostolat und Diözesanbischof, in: MKCIC, 678, 4 (Januar 1986), nennt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit (ebd., Rdn. 5) – eine ganze Reihe weiterer Bestimmungen des CIC, die Aufsichtsrechte des Diözesanbischofs über Ordensinstitute zum Inhalt haben und die man nicht alle als bloße Konkretisierung des c. 678 bezeichnen kann.

der über die Grenzen des eigenen Verbandes hinausgehen und in der Öffentlichkeit der Kirche wirksam werden. (...) An sich handelt es sich um eine Bestimmung mit umfassender Geltung.“²²

Andererseits ist zwar nicht zu übersehen, dass Obere und Kapitel der Ordensinstitute über die Mitglieder die im allgemeinen Recht und in den Konstitutionen umschriebene Vollmacht besitzen (c. 596 § 1) – aber eben nur über die Mitglieder. Diese Dominativ- oder Verbandsgewalt ist zwar der hoheitlichen Leitungsgewalt nachgebildet und öffentliche kirchliche Gewalt, sie ist jedoch keine eigentliche Leitungsgewalt, kann nur gegenüber den eigenen Verbandsmitgliedern ausgeübt werden und muss sich stets im Rahmen des primären Rechts und des Eigenrechts bewegen.²³ Nur den Oberen und Kapiteln der klerikalen Ordensinstitute päpstlichen Rechts kommt überdies kirchliche Leitungsgewalt sowohl für den äußeren als auch für den inneren Bereich zu (c. 596 § 2). Diese beschränkt sich aber auf die ausführende und richterliche Gewalt, nachdem im CIC keine Einzelbestimmungen hinsichtlich einer etwaigen Legislativgewalt enthalten sind. So sind auch die Konstitutionen und untergeordneten Regeln als Satzungen einzustufen; Ordensinstitute können kein Gesetzesrecht erlassen.²⁴

Satzungen jedoch sind sekundäres Recht und regeln lediglich „die innere Organisation von personalen oder sächlichen Gesamtheiten (...) sowie deren Wirksamkeit nach außen.“²⁵ Sie müssen sich in den Grenzen des übergeordneten Rechts bewegen und stehen ihrer Rechtsnatur nach unter demselben, da sie ihren Rechtscharakter nur von der primären Rechtsordnung erhalten.²⁶

In der Summe hat dies eine Autonomie der Ordensinstitute und Gesellschaften des Apostolischen Lebens bezüglich derjenigen Materien zur Folge, die sich im engeren Sinne auf die Ordnung, Leitung und Bewahrung des Erbguts des klösterlichen Lebens beziehen. Bei Ordensinstituten päpstlichen Rechts ergibt sich durch deren Unterstellung „in bezug auf die interne Leitung und Rechtsordnung unmit-

²² AYMANS, W., MÖRSDORF, K., KanR, Bd. 2, Paderborn u. a. 1997, 699f.

²³ AMANN, Wie autonom (Anm. 19), 47; AYMANS, MÖRSDORF, KanR (Anm. 22), 565f.

²⁴ AMANN, Wie autonom (Anm. 19), 48f, der ebd., 49, als einzige Ausnahme die Territorialabtei nennt. Vgl. AYMANS, MÖRSDORF, KanR (Anm. 7), 215; Eder, J., Die „Rolle“ des Diözesanbischofs im kirchlichen Arbeitsrecht, in: *Salus animarum suprema lex* (Anm. 19), 128–150, 142.

²⁵ AYMANS, MÖRSDORF, KanR (Anm. 7), 213.

²⁶ Ebd., 215.

telbar und ausschließlich [unter die] Gewalt des Apostolischen Stuhles“ (c. 593) nicht unbedingt eine Ausweitung dieses autonomen Bereichs, da damit im Grunde der gleiche Sachverhalt umschrieben ist.²⁷ Umgekehrt unterfallen die Ordensinstitute und Gesellschaften des Apostolischen Lebens in allen anderen Materien, also v.a. dort, wo Außenbeziehungen zu regeln sind, wie z. B. wenn es um das Apostolat geht, der Gesetzgebung des Diözesanbischofs.²⁸ Für eine allgemeine Regelung von Außenbeziehungen bedürfte es gesetzgeberischer Gewalt, da Dritte der Satzungsgewalt der Ordensinstitute und Gesellschaften des Apostolischen Lebens als Nichtmitglieder nicht unterworfen sind (c. 94 § 2).²⁹ Hinzu kommt, dass der Diözesanbischof aufgrund seines Aufsichtsrechts über Ordensinstitute und Gesellschaften des Apostolischen Lebens auch die Möglichkeit besitzt, die Umsetzung gewisser Rechtshandlungen einzufordern. Werden Ordensleute nur im Auftrag des Diözesanbischofs tätig und handeln damit gar nicht im eigenen Namen, sind sie ohnehin an die Diözesangesetze gebunden.

²⁷ HENSELER, R., Institute päpstlichen Rechts, in: MKCIC, 593, 3.

²⁸ RICHARDI, R., Arbeitsrecht in der Kirche. Staatliches Arbeitsrecht und kirchliches Dienstrecht, München 2012, § 4. Kirchenrechtliche Ordnung der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Rdn. 45. Dies dürfte selbst für exemte Ordensinstitute gemäß c. 591 gelten. Zwar scheinen solche nach dem Wortlaut der Norm dem Zugriff der Diözesan Bischöfe völlig entzogen. Allerdings meint AYMANS, MÖRS DORF, KanR (Anm. 22), 594–596, falls der Text des CIC tatsächlich so zu verstehen wäre, „stünde er (...) in offenem Gegensatz zu dem II. Vatikanischen Konzil. (...) Dies wäre ein schwerer Eingriff in die Hoheitsrechte des Diözesanbischofs und seine Amtsverantwortung für seine Diözese. Eine solche Regelung stünde in krassem Widerspruch gegen das vom Konzil Geforderte.“ Die Situation exemter Ordensinstitute kann hier aus Platzgründen nicht näher erörtert werden.

²⁹ AMANN, Wie autonom (Anm. 19), 49; Dütz, W., Rechtsgutachten zu den Möglichkeiten einer kirchenarbeitsrechtlichen Gestaltung von Arbeitsverhältnissen für und durch die Orden. Ordensgemäße Gestaltung von Kirchenarbeitsrecht, in: OK 49 (2008), 47–61, 52. Weshalb HAERING, Bischof (Anm. 12), 370, meint, die „Gestaltung der Beschäftigungsverhältnisse von angestellten Lehrern [sc. in Ordenschulen] ist sogar eher dem Bereich der inneren Autonomie zuzuordnen“, ist angesichts der Tatsache unklar, dass diese Lehrer keine Mitglieder der Ordensinstitute sind und daher nicht zu deren Innenbereich gehören. Vgl. dagegen MUSSINGHOFF, H., KAHLER, H., Aufsichts- und Visitationsrecht über kath. Schulen, in: MKCIC, 806, 3 (November 2000).

1.4 Kirchliche Vereinigungen

Im Bereich der Vereinigungen gibt es neben freien Zusammenschlüssen (c. 215) private nichtrechtsfähige (c. 299 §§ 1–2) und rechtsfähige Vereine (c. 322 § 1) sowie öffentliche Vereine (c. 301 § 3), die immer mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet sind (c. 313).

Vereine sind in zweierlei Hinsicht mit den Ordensinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens vergleichbar: Zum einen unterstehen sie, soweit sie juristische Personen sind, als solche ebenfalls dem partikularen Kirchenrecht; soweit sie keine juristischen Personen sind, lassen sie sich als Kollegien beschreiben, denen an sich keine Rechte und Pflichten eigen sind, wenn ihnen nicht solche vom Recht speziell zuerkannt wurden (c. 310),³⁰ doch bestehen Kollegien ja aus Individuen, die als natürliche Personen wiederum dem Partikularrecht unterworfen sind.

Zum anderen besitzen auch Vereine eine relativ weitgehende Autonomie. Diese ist bei privaten Vereinen im Hinblick auf die Führung und Leitung besonders ausgeprägt (c. 321), während bei öffentlichen Vereinen der zuständigen kirchlichen Autorität diverse Leitungsaufgaben zukommen (v.a. cc. 314, 315, 317 §§ 1–2, 318, 319). Im vorliegenden Kontext ist der Aspekt der Satzungsautonomie von besonderem Interesse, die es allen Vereinen gestattet, ihre innere Ordnung selbstständig zu regeln (cc. 304, 309), wobei die Statuten der öffentlichen Vereine der Genehmigung durch die zuständige kirchliche Autorität bedürfen (c. 314). Andererseits unterliegen alle Vereine der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität (c. 305). Freilich wird von einigen Autoren vertreten, die Reichweite dieses Aufsichtsrechts sei entsprechend c. 18 (bezüglich der „freien Ausübung von Rechten“) eng auszulegen.³¹

Eine eindeutige Beurteilung dieses Sachverhalts fällt nicht leicht, denn „[k]eine dieser Vorschriften [sc. des Vereinsrechts des CIC] ist (...) in ihrem Aussagegehalt so eindeutig, dass sie für die Frage nach der (...) Gesetzgebungskompetenz des Diözesanbischofs eine in jeder Hinsicht klare Grenzziehung erlauben würde.“³²

Gleichwohl ist – ähnlich wie bei den Ordensinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens – darauf hinzuweisen, dass Vereine

³⁰ Vgl. AYMAN, MÖRSDORF, KanR (Anm. 7), 320f.

³¹ THÜSING, THIEKEN, Reichweite (Anm. 3), 453.

³² RHODE, Gutachten (Anm. 3), 9.

zwar autonom über ihre Satzung bestimmen dürfen, dass diese aber lediglich die innere Organisation und ihre Wirksamkeit nach außen rechtsverbindlich ordnet, als sekundäres Recht im Rahmen des geltenden Rechts verbleiben muss und nur aufgrund dessen Rechtsverbindlichkeit erlangen kann sowie nur Mitglieder des Vereins, nicht aber Dritte bindet. Vereine besitzen demnach keinen Anteil an der Leitungsvollmacht und demzufolge auch keine Rechtsetzungsbefugnis, die zur allgemeinen Gestaltung von Außenbeziehungen nötig wäre. Stattdessen beschränkt sich die vereinsrechtliche Autonomie auf den Innenbereich und bleiben die Vereinsmitglieder an die geltenden kirchlichen Gesetze gebunden.³³ „Als geradezu zwingend ergibt sich der Schluss, dass der Diözesanbischof durch den Erlass eines (...) Gesetzes selbst bei einem privaten kirchlichen Verein ohne Rechtspersönlichkeit (...) die Vereinsautonomie nicht verletzt.“³⁴

Zwar verfügen freie Zusammenschlüsse im Sinne des c. 215 über eine fast völlige Autonomie (abgesehen von der Notwendigkeit einer „kanonische[n] Zielsetzung und eine[r] gewisse[n] institutionelle[n] Verbindung mit der kirchlichen Autorität“³⁵), doch gilt für sie aufgrund der Bindung der einzelnen Mitglieder als natürliche Personen an das Kirchenrecht das gleiche, zumal es sich bei Ordnungen, die gegebenenfalls von derartigen freien Zusammenschlüssen erlassen werden, nicht einmal um Satzungen, sondern um bloße Konventionalordnungen handelt, denen ohnehin keine verpflichtende Kraft zukommt.³⁶ Hinzu kommt, dass in Folge des *Motu proprio* „*Intima Ecclesiae natura*“ Papst Benedikts XVI. vom 11. November 2012 freie Vereinigungen, die „mit dem karitativen Wirken der Hirten der Kirche verbunden [sind] bzw. beabsichtigen, aus diesem Grund die Unterstützung der Gläubigen zu beanspruchen“, gehalten sind, „ihre Statu-

³³ AMANN, *Wie autonom* (Anm. 19), 46f, 49; RICHARDI, *Arbeitsrecht* (Anm. 28), § 4. *Kirchenrechtliche Ordnung der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen*, Rdn. 42; THIEL, A., § 1, in: MAVO. *Kommentar zur Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung*, hrsg. v. Dems., Fuhrmann, M., Jüngst, M., Köln 72014, Rdn. 52.

³⁴ FREE, *Gutachten* (Anm. 3), 4.

³⁵ AMANN, *Wie autonom* (Anm. 19), 43.

³⁶ AYMANS, MÖRS DORF, *KanR* (Anm. 7), 220; DIES., *KanR* (Anm. 22), 474f. *Anderer Ansicht* ist DÜTZ, *Kirchliche Einrichtungen* (Anm. 8), 153; Ders., *Die Neufassung von Art. 2 der Grundordnung im Jahr 2011*, in: *Zentrale Arbeitsvertragsgestaltung in der Kirche: Ausweg oder Irrweg?* FS G. Grädler, hrsg. v. Eder, J., Däggelmann, G., Oxenknecht-Witzsch, R., Köln 2012, 91–97, 94; THIEL, § 1 (Anm. 33), Rdn. 50.

ten der zuständigen kirchlichen Autorität zur Genehmigung vor[zul]egen und die nachfolgenden Bestimmungen [zu] beachten.“³⁷

Ein wesentliches Argument für eine bischöfliche Rechtsetzungsbefugnis selbst über private kanonische Vereine ergibt sich aus einer Entscheidung des Päpstlichen Rats für die Gesetzestexte (PCLT) aus dem Jahre 2010. Die Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbands hatte beim PCLT ein Normenkontrollverfahren mit dem Ziel beantragt,³⁸ die Nichtübereinstimmung der vom Bischof von Augsburg zum 1. April 2009 in Kraft gesetzten „Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg (AK-DiCV-O)“³⁹ mit universalem Kirchenrecht feststellen zu lassen. Mit Dekret vom 13. September 2010⁴⁰ erklärte das PCLT u. a., es stehe nicht fest, dass die AK-DiCV-O mit den universalen Rechtsnormen über kirchliche Vereine von Gläubigen nicht übereinstimme. Insbesondere könne nicht behauptet werden, dass dieses Diözesangesetz die Befugnis des Augsburger Diözesanbischofs übersteige.⁴¹

Da es sich beim Caritasverband für die Diözese Augsburg um einen privaten Verein mit rekonoziierten Statuten handelt⁴² und da Ent-

³⁷ Art. 1 § 1 *Intima Ecclesiae natura*. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass „eine Absicht des Gesetzgebers, bisherige Rechtsnormen [sc. durch das MP] zu ändern, nicht erkennbar [ist]. Im Gegenteil deutet die ausdrückliche Absicht, durch das MP eine Rechtslücke zu schließen, darauf hin, dass nicht bestehendes Recht geändert, sondern nur neues Recht geschaffen werden soll“ (RHODE, U., *Das MP Intima Ecclesiae natura über den Dienst der Nächstenliebe*, in: KuR 19 [2013], 107–122, 110). Das MP will daher „nicht ausschließen (...), dass Gläubige sich autonom, ohne sich den Bestimmungen des MP zu unterstellen, auf karitativem Gebiet engagieren“ (ebd., 111). Entscheidend für die Anwendbarkeit des *Motu proprio* ist, ob die freien Vereinigungen „in einem kirchlichen Rahmen um die Unterstützung der Gläubigen“ nachsuchen und nicht etwa privat (ebd.; Hervorhebung durch mich; vgl. PREE, H., *Das Motu proprio Intima Ecclesiae natura [IEN] über den Dienst der Liebe*, in: AfKR 181 [2012], 361–385, 362).

³⁸ Gemäß Art. 158 ApKonst *PastBon*.

³⁹ ABl für die Diözese Augsburg 119 (2009), 34–43.

⁴⁰ Prot. n. 11668/2009.

⁴¹ „Innanzitutto l'„Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg (AK-DiCV-O)“ diversamente da quanto ipotizzato dagli istanti, non si può dire non consentanea con le leggi universali sulle associazioni dei fedeli nella Chiesa. In particolare, non si può sentenziare che l'intervento legislativo del Vescovo diocesano, di cui trattasi, ecceda i suoi poteri canonici per rapporto a questa particolare associazione.“

⁴² PREE, Gutachten (Anm. 3), 3.

scheidungen des PCLT als eines Dikasteriums der römischen Kurie zur Füllung von Rechtslücken herangezogen werden können (c. 19),⁴³ hat diese – wenn auch nur für einen Einzelfall ergangene – Entscheidung eine grundsätzliche Bedeutung, da sie den Schluss zulässt, „dass der PCLT auch künftighin Gesetze eines Diözesanbischofs nicht beanstanden wird (wegen Widerspruchs zu universalen Gesetzen), mit denen der Diözesanbischof Rechtsträger (juristische Personen), die und insoweit sie seiner Jurisdiktion unterstehen, einer kirchenarbeitsrechtlichen Regelung unterwirft, vorausgesetzt, diese Regelung beachtet die Vorgaben des universalen Rechts (...).“⁴⁴

Demnach widerspricht es nicht der Vereinsautonomie, wenn ein Diözesanbischof Partikulargesetze für Vereine erlässt bzw. unterstehen die Vereine diesen Gesetzen, was eine enge Auslegung der Vereinsautonomie bestätigt. Wenn dagegen eingewendet wird, bei der AK-DiCV-O handele es sich um Satzungsrecht, da sie eine Kommission des Augsburger Diözesancaritasverbands errichte (§ 1 Abs. 1 AK-DiCV-O) und erkläre, dass diese Kommission im Namen des Diözesancaritasverbands handele (§ 1 Abs. 2 AK-DiCV-O), mithin über seine innere Struktur bestimme, und deshalb habe der Diözesanbischof seine Regelungsbefugnis überschritten,⁴⁵ so scheint dies auf den ersten Blick zuzutreffen. Dennoch muss dieser Ansicht auf Basis der Antwort des PCLT in zweierlei Hinsicht widersprochen werden. Zum einen hat das PCLT explizit festgehalten, dass es sich bei der AK-DiCV-O um ein Diözesangesetz handelt und nicht um Satzungsrecht;⁴⁶ zum anderen hat das PCLT gerade nicht festgestellt, dass der Diözesanbischof seine Befugnisse überschritten hat, woraus der Schluss gezogen werden muss, dass die bischöfliche Gesetzgebungsgewalt über private Vereine umso umfassender ist, wenn nicht einmal Diözesangesetze beanstanden werden, die aufgrund der Behandlung von Satzungs materie in die Satzungsautonomie eingreifen.

⁴³ RHODE, Gutachten (Anm. 3), 23.

⁴⁴ PREE, Gutachten (Anm. 3), 4.

⁴⁵ RHODE, Gutachten (Anm. 3), 20.

⁴⁶ Es ist von einem „*intervento legislativo del Vescovo diocesano*“ die Rede (s. Anm. 41; Hervorhebung durch mich).

1.5 Personalprälaturen

Zwar enthält der CIC bezüglich Personalprälaturen nur ein sehr weites Rahmenrecht, das durch vom Apostolischen Stuhl erlassene Statuten (c. 295 § 1) der jeweiligen Personalprälatatur zu füllen ist, und gibt es momentan für eine Personalprälatatur nur das eine Beispiel des *Opus Dei*. Dennoch kann festgestellt werden, dass zwar die Mitglieder der Personalprälatatur wie Ordensleute an deren Statuten gebunden sind, die aber nur die Innenverhältnisse regeln. Personalprälaturen sind in Analogie zu den Gesellschaften des Apostolischen Lebens zu sehen,⁴⁷ ihnen kommt keine Satzungsautonomie zu,⁴⁸ und sie müssen sich der Autorität des Diözesanbischofs unterordnen.⁴⁹ In Anlehnung an das oben (1.3) zu den Ordensinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens Ausgeführte wird man daher schließen müssen, dass bischöflich gesetztes Recht auch für die Außenbeziehungen von Personalprälaturen gilt.⁵⁰

1.6 Ausgründungen

In Zeiten des Outsourcings ist auch im kirchlichen Bereich eine zunehmende Zahl von Ausgliederungen bisher in kirchlichen Einrichtungen selbst erbrachter Leistungen in staatlich-rechtlich organisierte Einheiten wie z. B. Service-GmbHs zu beobachten.⁵¹ Diese bleiben normalerweise in Trägerschaft weiterhin kirchlicher Rechtsträger, versuchen aber teils, durch eine nicht-gemeinnützige Struktur kirchliches Recht zu umgehen. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich jedoch,

⁴⁷ HENSELER, R., Rechtsordnung der Personalprälatatur, in: MKCIC, 295, 6 (Juli 1993).

⁴⁸ Ebd., Rdn. 2.

⁴⁹ Ebd., 297, 3.

⁵⁰ So im Ergebnis auch THIEL, § 1 (Anm. 33), Rdn. 41f.

⁵¹ Eine tiefere Behandlung des GmbH-Rechts würde den Rahmen der vorliegenden Ausführungen sprengen. Festzuhalten ist aber, dass eine als GmbH verfasste Tochtergesellschaft „keine von den Gesellschaftern wesensverschiedene Organisation [darstellt], da die GmbH nur um der Haftungsbeschränkung willen vermögensrechtlich als juristische Person gegenüber den Gesellschaftern verselbständigt ist“ (RICHARDI, R., Die Rolle des KAGH bei der Durchsetzung des „Dritten Weges“, in: Zentrale Arbeitsvertragsgestaltung (Anm. 36), 35–43, 37). Auch aus gesellschaftsrechtlichen Gründen folgt daher der kirchliche oder staatliche Charakter einer Tochtergesellschaft demjenigen der Mutter.

dass ein kirchlicher Rechtsträger nicht nur im Hinblick auf selbst betriebene Einrichtungen, sondern auch auf die Gründung und Ausgestaltung von Tochterunternehmen geltendem Kirchenrecht unterworfen ist. Alles andere wäre für Tochtergesellschaften kirchlicher Stiftungen schon aufgrund der Bindung an den Stifterwillen nicht zulässig⁵² und würde aus der Ausgründung einen bloßen Umgehungsstatbestand machen. Zudem gibt es „keine originäre Autonomie eines privatrechtlich organisierten Verbandes“⁵³, die diesem eine Legislativgewalt zukommen ließe.

1.7 Rechtsträger ohne kirchenrechtlichen Status

Soweit Rechtsträger nur nach staatlichem Recht organisiert sind, aber in kirchlicher Trägerschaft stehen, nach staatskirchenrechtlichen Kriterien also als kirchlich gelten, unterliegen auch diese der bischöflichen Rechtssetzung; wer im kirchlichen Bereich handeln will, muss sich an kirchliches Recht halten.⁵⁴ „Unzutreffend wäre die Auffassung, der Diözesanbischof könne gegenüber Rechtsträgern (mit kirchlichem bzw. religiösem Zweck) ausschließlich ziviler Rechtsform nicht gesetzgeberisch tätig werden. (...) Zwar kann er nicht in die staatliche Rechtsform gestaltend eingreifen (...), sehr wohl aber kann er den ‚kirchlichen‘ Rechtsträger in ziviler Rechtsform unter dem Gesichtspunkt seiner Kirchlichkeit gesetzgeberisch regeln.“⁵⁵

2 Die Materien diözesanbischöflicher Gesetzgebung

Neben der also sehr weit reichenden personalen bedarf der Gesetzgeber auch einer sachlichen Zuständigkeit.⁵⁶ Eine taxative Aufzählung der Gesetzgebungskompetenzen des Diözesanbischofs findet sich im CIC entsprechend seinem Reservationssystem nicht, was nicht heißt,

⁵² RICHARDI, Arbeitsrecht (Anm. 28), § 4. Kirchenrechtliche Ordnung der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Rdn. 41–44.

⁵³ Ebd., Rdn. 42.

⁵⁴ EDER, Zuständigkeit (Anm. 13), 128.

⁵⁵ FREE, Gutachten (Anm. 3), 4; vgl. RHODE, Gutachten (Anm. 3), 8, 17f; THIEL, § 1 (Anm. 33), Rdn. 43–49 (s. dort speziell Rdn. 46–49 zu Sonderfragen des GmbH-Rechts).

⁵⁶ AYMANS, W., Lex canonica. Erwägungen zum kanonischen Gesetzesbegriff, in: AfkKR 153 (1984), 337–353, 341.

dass der Diözesanbischof bei der Gesetzgebung absolutistisch oder willkürlich handeln könnte.⁵⁷ Vielmehr ergibt sich aus dem CIC eine formale Einschränkung dahingehend, dass aufgrund der Hierarchie kirchlicher Normen „von einem untergeordneten Gesetzgeber (...) ein höherem Recht widersprechendes Gesetz nicht gültig erlassen werden“ kann (c. 135 § 2), weil vom Diözesanbischof „die Ämter der Lehre und der Leitung (...) ihrer Natur nach nur in der hierarchischen Gemeinschaft mit Haupt und Gliedern des Kollegiums [sc. der Bischöfe] ausgeübt werden können“ (LG 21; vgl. Art. 2 NEP, c. 375 § 2), um eine Übereinstimmung in den grundlegenden Inhalten der kirchlichen Lehre und Strukturen sicherzustellen.⁵⁸ Dementsprechend gibt es einige Materien, in denen ein Gesetzgebungsvorbehalt zugunsten des universalkirchlichen Gesetzgebers vom CIC explizit oder implizit erwähnt wird.⁵⁹ Darüber hinaus besitzt „[d]er Papst (...) kraft seines Amtes (...) über alle Teilkirchen und deren Verbände einen Vorrang ordentlicher Gewalt“ (c. 333 § 1; vgl. CD 2), wobei dies basierend auf der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils jedoch nicht als Einschränkung der bischöflichen Vollmacht zu verstehen ist, sondern im Gegenteil dadurch „die eigenberechtigte, ordentliche und unmittelbare Gewalt gestärkt und geschützt wird, die die Bischöfe über die ihrer Sorge anvertrauten Teilkirchen innehaben“ (c. 333 § 1; vgl. LG 27). Das gesamtkirchliche Recht bildet somit einen Rahmen, innerhalb dessen sich die partikulare Gesetzgebung bewegen muss.⁶⁰ Da „sich die Bischöfe immer einander verbunden wissen und sich für alle Kirchen besorgt zeigen“ sollen (CD 6), soll der Diözesanbischof zudem keine Gesetze erlassen, die anderen Teilkirchen schaden würden. Daneben

⁵⁷ HERRANZ CASADO, J., *The Personal Power of Governance of the Diocesan Bishop*, in: *Comm* 20 (1988), 288–310, 299; GREEN, T., *The Church's Sanctifying Mission. Some Aspects of the Normative Role of the Diocesan Bishop*, in: *StCan* 25 (1991), 245–276, 247; DERS., *The Pastoral Governance Role of the Diocesan Bishop. Foundations, Scope and Limitations*, in: *The Jurist* 49 (1989), 472–506, 492.

⁵⁸ GREEN, *Pastoral Governance* (Anm. 57), 473, 480.

⁵⁹ AYMANS, *Lex canonica* (Anm. 56), 341, Anm. 13; SCHMITZ, H., *Gesetzgebungsbefugnis und Gesetzgebungskompetenzen des Diözesanbischofs nach dem CIC von 1983*, in: *AfkKR* 152 [1983], 62–75, 66, mit Anm. 12.

⁶⁰ Der Umfang dieser Reservationen ist zwar nicht zu vernachlässigen; selbst in Bereichen wie dem Liturgierecht mit einer vorrangigen Zuständigkeit des Apostolischen Stuhls (c. 838 § 2; vgl. GREEN, *Pastoral Governance* [Anm. 57], 499) sind jedoch weitgehende, auf c. 838 § 4 basierende Kompetenzen des Diözesanbischofs gegeben; eine Aufzählung findet sich bei ALTHAUS, R., *Ordnung der Liturgie*, in: *MKCIC*, 838, 5 (Juli 2005).

kann auch eine Bindung an Beispruchsrechte Dritter (wie z. B. der diözesanen Räte) bestehen,⁶¹ trotz derer der Diözesanbischof bei der Gesetzgebung inhaltlich frei bleibt.⁶²

Eine materielle Qualifikation der Gesetzgebungsvollmacht des Diözesanbischofs – und jedes anderen kirchlichen Gesetzgebers – ist damit nicht gewonnen und kennt das geltende Kirchenrecht gar nicht,⁶³ sieht man einmal von den sich aus c. 29 ergebenden Merkmalen a) Zuständigkeit des Gesetzgebers sowie b) Allgemeinheit der Vorschrift für c) eine passiv gesetzesfähige Gemeinschaft ab.

Dagegen haben Theologie und Kanonistik seit alters her Überlegungen darüber angestellt, welche Kriterien ein Gesetz erfüllen muss. Ausgehend von der Definition des Thomas von Aquin, ein Gesetz sei eine „*ordinatio rationis ad bonum commune*“⁶⁴, wurde zum einen herausgearbeitet, das kirchliche Gesetz sei eine *ordinatio fidei*, da Erkenntnisquelle allen kirchlichen Rechts die Offenbarung und der Glaube sind.⁶⁵ Zwar dürfte es eine zu weitgehende Folgerung daraus sein, dass „[s]elbst die Ausgestaltung beispielsweise eines kirchlichen Vermögensrechtes (...) nicht mit dem bloßen Hinweis auf die natürlichen Erfordernisse einer jeden Gesellschaft ausreichend begründet werden“⁶⁶ könne. Im Gegenteil kann eine gemeinschaftsordnende Funktion auch des Kirchenrechts nicht geleugnet werden und bedarf die *communio fidelium* wie jede menschliche Gemeinschaft der Regelung ihres Zusammenlebens.⁶⁷ Gleichwohl wird man der Aussage zustimmen können, dass der kirchliche „Gesetzgeber (...) gemäß dem zu handeln [hat], was ihm das Glaubensgut (...) vorgibt;“⁶⁸ seine Gesetze sollen das in der Offenbarung Erkannte erreichen helfen.⁶⁹

⁶¹ SCHMITZ, Gesetzgebungsbefugnis (Anm. 59), 66, mit Anm. 13.

⁶² HERRANZ CASADO, Personal Power (Anm. 57), 299.

⁶³ AYMANS, *Lex canonica* (Anm. 56), 337.

⁶⁴ Thomas von Aquin, *Summa theologica*, I–II q. 90 a. 4 c.

⁶⁵ AYMANS, *Lex canonica* (Anm. 56), 343–346; DERS., MÖRSDORF, *KanR* (Anm. 22), 145–147; BONNET, P., *De momento codificationis pro iure Ecclesia*, in: *PerRMCL* 70 (1981), 303–368, 340f, 353.

⁶⁶ AYMANS, *Lex canonica* (Anm. 56), 345.

⁶⁷ WIJLENS, M., „For You I am a Bishop, With You I am a Christian“. *The Bishop as Legislator*, in: *The Jurist* 56 (1996), 68–91, 80.

⁶⁸ AYMANS, *Lex canonica* (Anm. 56), 345.

⁶⁹ WIJLENS, *For You* (Anm. 67), 81 (unter Verweis auf Ladislav Örsy).

Zum anderen hat das Gesetz auf das Wohl der *communio* der Kirche hingeordnet zu sein – sei dies das Wohl der einzelnen oder aller Gläubigen, der Teilkirche, der *communio Ecclesiarum* oder der Gesamtkirche⁷⁰ – und „muß (...) immer wieder daraufhin überprüft werden, ob es (...) dieses Ziel noch angemessen ausdrückt (*ius divinum*), bzw. ob es diesem Anspruch noch in ausreichendem Maße gerecht wird (*ius mere ecclesiasticum*)“.⁷¹ Das Zweite Vatikanische Konzil hat ebenso gelehrt, dass das Leitungsamt der Bischöfe „auf das Heil der Seelen ausgerichtet ist“ (CD 19). Für den Diözesanbischof ergibt sich daraus eine klare Handlungsanweisung für seine Gesetzgebung: „(1) He must identify a value as truly good and fit to be appropriated by a Christian community; (2) he must relate that value to his own community as necessary to fulfill a need, or at least as useful for their progress; (3) he must assess the capacity of his community to reach out for, and to appropriate, that value through action.“⁷²

Wann immer der Diözesanbischof Gesetze erlassen möchte – selten aus einer gesetzlichen Pflicht heraus, öfter nach persönlicher Abwägung,⁷³ teils aus der Notwendigkeit heraus, eine Lücke des universalen Rechts zu schließen⁷⁴ –, so steht aufgrund der uneingeschränkten Grundnorm des c. 381 „die Vermutung dafür (...), daß der Diözesanbischof Gesetzgebungsbefugnis besitzt. (...) Innerhalb der aufgrund von c. 381 gezogenen Grenzen kann der Diözesanbischof durch den Erlass von Rechtsnormen alle Bereiche und Tatbestände regeln, die einer generellen Regelung bedürfen.“⁷⁵ Solange etwaige Reservationen zugunsten anderer kirchlicher Autoritäten eingehalten werden⁷⁶ und sich die Gesetzgebung an der Offenbarung und am Wohl der *communio* orientiert, besteht somit eine Präsump-tion dahingehend, dass dem Diözesanbischof eine uneingeschränkte

⁷⁰ AYMANS, *Lex canonica* (Anm. 56), 346–351; DERS., MÖRS DORF, *KanR* (Anm. 22), 147–152; LÜDICKE, *Grundordnung* (Anm. 4), 9.

⁷¹ AYMANS, MÖRS DORF, *KanR* (Anm. 22), 151 (Hervorhebung im Original); vgl. PAWLUK, T., *Adnotationes quaedam de legislatione particulari in Ecclesia*, in: *Apol* 51 (1978), 114–127, 125.

⁷² WIJLENS, *For You* (Anm. 67), 81f (unter Verweis auf Ladislav ÖRSY); vgl. ebd., 87.

⁷³ SCHMITZ, *Gesetzgebungsbefugnis* (Anm. 59), 68.

⁷⁴ WIJLENS, *For You* (Anm. 67), 90.

⁷⁵ SCHMITZ, *Gesetzgebungsbefugnis* (Anm. 59), 66.

⁷⁶ AYMANS, MÖRS DORF, *KanR* (Anm. 22), 156; HERRANZ CASADO, *Personal Power* (Anm. 57), 299.

Gesetzgebungsbefugnis zukommt.⁷⁷ Das Gegenteil wäre von der höheren kirchlichen Autorität zu beweisen.⁷⁸

In der heutigen Zeit, in der eine Vorstellung von der Kirche als *societas perfecta* nicht mehr vermittelbar ist, leuchtet es ein, dass unter diese Gesetzgebungsbefugnis z. B. die Kompetenz, „die Gläubigen [zu] verpflichten, nur Strom aus erneuerbaren Quellen zu verwenden“, nicht fällt.⁷⁹ Dies hat seine Ursache darin, dass der kirchliche Gesetzgeber insofern „kein allzuständiger Normgeber“ und seine „Zuständigkeit (...) nicht eo ipso allumfassend“ ist,⁸⁰ als ihm eine Zielrichtung seiner Gesetzgebung vorgegeben ist, und zwar „die Ordnung des Lebens der *Communio*“.⁸¹ Die Diözesanbischöfe haben nach der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils ihre Vollmacht „allein zum Aufbau ihrer Herde in Wahrheit und Heiligkeit [zu] gebrauchen“ (LG 27). Damit ist jedoch keine materielle Beschränkung ihrer legislativen Kompetenz ausgesagt. Es ist nicht ersichtlich, dass das *munus regendi* etwa nur in *spiritualibus* gegeben wäre; im Gegenteil ist es den Diözesanbischöfen unbegrenzt (vgl. CD 2, 11) und „im vollen Umfang anvertraut“ (LG 27). Es erscheint geradezu zwingend, dass „das Hirtenamt, das heißt die beständige tägliche Sorge für ihre Schafe“ (LG 27), von den Diözesanbischöfen auch den Erlass von Regelungen in *temporalibus* verlangt, soweit dies zum „Aufbau des mystischen Leibes Christi“ (CD 16) erforderlich ist, der „in dieser Welt als Gesellschaft verfasst und geordnet“ ist, die „zur Erfüllung ihrer Sendung menschlicher Mittel bedarf“ (LG 8) und darum auch profane Regelungsbedürfnisse hat. Demzufolge führt Heribert Schmitz einen beeindruckend umfangreichen, materiell völlig disparaten Katalog an Gesetzgebungskompetenzen des Diözesanbischofs an.⁸² In dessen Vollmacht fällt z. B. der Erlass arbeitsrechtlicher Normen für Laienmitarbeiter, denn „[o]nce the bishop starts to appoint them, he will have to issue some regulations valid in civil and in canon law.“⁸³

⁷⁷ GREEN, Pastoral Governance (Anm. 57), 484; HERRANZ CASADO, Personal Power (Anm. 57), 299.

⁷⁸ GREEN, Sanctifying Mission (Anm. 57), 247; DERS., Pastoral Governance (Anm. 57), 473f.

⁷⁹ LÜDICKE, Grundordnung (Anm. 4), 9.

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Ebd.

⁸² SCHMITZ, Gesetzgebungsbefugnis (Anm. 59), 68–75.

⁸³ WIJLENS, For You (Anm. 67), 90. Demgemäß überzeugt es nicht, dass „[d]ie GrO (...) kein Regelungstext [ist], der das Leben der kirchlichen *Communio* beträfe“

Die Notwendigkeit derartiger Regelungen steht außer Frage, und wer hätte sonst die Kompetenz, sie zu erlassen? Dass sie zunächst einmal nur katholische Mitarbeiter binden (c. 11), steht dem nicht entgegen, denn andere Mitarbeiter unterfallen ihnen qua einzelvertraglicher Verweisung darauf, die in den üblichen Arbeitsverträgen enthalten ist.

Falls der Diözesanbischof der Auffassung ist, dass ein Diözesangesetz der Offenbarung gemäß und der *communio* dienlich wäre, ist er an dessen Erlass überdies weder durch die heute generell nur noch mangelhaft gegebene Urgierbarkeit eines solchen Gesetzes gehindert noch dadurch, dass sein Erlass kirchenpolitisch möglicherweise nicht opportun wäre; beides schränkt die Kompetenz zum Erlass des Gesetzes nicht ein. Ob der Diözesanbischof alle Gesetze erlassen sollte und de facto erlässt, die er erlassen könnte, steht auf einem anderen Blatt.

(ЛҮДИСКЕ, Grundordnung [Anm. 4], 10). Hauptamtliche Mitarbeiter und deren Tätigkeit sind ein wesentlicher Teil der *communio*.